

Sanierung „Neue Mitte“

Der Gemeinderat von Ingersheim hat den Beschluss zur 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Neue Mitte“ gefasst, der gemäß § 143 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig wird.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Neue Mitte“ in Ingersheim

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Neue Mitte“ beschlossen:

§ 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Die Grundstücke – Flurstück 4000, 4002, 4007 – werden in das bestehende Sanierungsgebiet „Neue Mitte“, welches durch Satzung der Gemeinde Ingersheim vom 24.07.2012, veröffentlicht am 27.07.2012, förmlich festgelegt wurde, einbezogen. Der Abgrenzungsplan (Teilgebiet Großingersheim) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Satzung vom 24.07.2012 gelten auch für die Flurstücke des in § 1 bezeichneten Erweiterungsbereiches.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung von Grundstücken und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die o. g. Satzung wird im Rathaus der Gemeinde Ingersheim, Hindenburgplatz 10, Zimmer 10, 74379 Ingersheim während den bei der Gemeinde üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ingersheim, 06.05.2015

Volker Godel
Bürgermeister